

Karnevalgesellschaft Derkemer Grawler e.V.

Mannheimer Straße 16a · 67098 Bad Dürkheim
Vereinsregister: VR 10228 · Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Beitragsordnung

der Karnevalgesellschaft Derkemer Grawler e.V.

Stand: Juni 2026

§ 1 Grundlage und Geltungsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung der Karnevalgesellschaft Derkemer Grawler e.V. (nachfolgend 'Verein' genannt) und regelt die Erhebung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins. Sie tritt mit Beschluss des Vorstandes und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen zu Mitgliedsbeiträgen.
- (3) Änderungen der Beitragsordnung werden vom Vorstand beschlossen und werden von der Mitgliederversammlung genehmigt. Es bedarf keiner Satzungsänderung.

§ 2 Mitgliedskategorien und Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Mitgliedskategorie. Es gelten folgende Beitragssätze:

Mitgliedskategorie	Jahresbeitrag	Hinweis
Einzelperson	66,00 €	Für volljährige Einzelmitglieder
Kind (bis 18. Lebensjahr)	44,00 €	Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; ab 18 automatischer Wechsel in Einzelmitgliedschaft
Familie	122,00 €	Für Familien (mind. 2 Erwachsene und deren minderjährige Kinder im Haushalt)
Zusatzbeitrag Dubbe-Dänzer	55,00 €/Quartal	Zusatzbeitrag für aktive Dubbe- Dänzer, quartalsweise fällig

- (2) Die Aufnahme in eine bestimmte Mitgliedskategorie erfolgt auf Antrag des Mitglieds. Die Zuordnung wird durch den Vorstand geprüft und bestätigt.
- (3) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch in die Kategorie 'Einzelperson' überführt. Der Vorstand informiert das Mitglied rechtzeitig.
- (4) Beim Familienbeitrag sind minderjährige Kinder, die im gleichen Haushalt leben, beitragsfrei eingeschlossen. Die Familienmitglieder sind im Mitgliedsantrag namentlich zu benennen.

§ 3 Fälligkeit und Einzug

- (1) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 01. April eines jeden Jahres fällig.

(2) Der Einzug des Jahresbeitrags erfolgt jährlich zum 01. April im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens, ohne dass es einer erneuten Vorab-Information bedarf. Das Mandat wird mit der Unterzeichnung des Mitgliedsantrags erteilt.

(3) Der Zusatzbeitrag für Dubbe-Dänzer ist quartalsweise fällig. Die Quartalsstichtage sind der 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres.

(4) Bankverbindung des Vereins:

Sparkasse Rhein-Haardt

IBAN: DE23 5465 1240 0000 0031 03

BIC: MALADE51DKH

§ 4 Aufnahme und Beginn der Beitragspflicht

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Eingang des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Mitgliedsantrags.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem im Mitgliedsantrag angegebenen Eintrittsdatum. Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr ein, wird der Jahresbeitrag anteilig ab dem Monat des Eintritts berechnet (pro rata temporis), aufgerundet auf volle Monate.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Abgelehnte Anträge werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Zahlungsverzug und Mahnwesen

(1) Kann der Beitrag aufgrund fehlender oder falscher Kontodaten nicht eingezogen werden, ist das Mitglied verpflichtet, den ausstehenden Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zu überweisen. Angefallene Kosten für Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Bankgebühren erhoben.

(2) Bei Nichtzahlung des Beitrags kann der Vorstand das Mitglied nach vorheriger schriftlicher Mahnung aus dem Verein ausschließen.

§ 6 Beitragsbefreiung und -ermäßigung

(1) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf begründeten schriftlichen Antrag eine vollständige oder teilweise Beitragsbefreiung für einen begrenzten Zeitraum gewähren. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Austritt und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied spätestens zum 30.11. eines Jahres zu erklären.

(2) Bereits gezahlte Beiträge werden bei einem Austritt nicht anteilig erstattet.

(3) Bei Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag. Bereits eingezogene Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Datenschutz

(1) Zur Verwaltung der Mitgliedschaft und des Beitragseinzugs werden folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Bankverbindung.

(2) Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zum Vereinszweck und im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO). Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dies ist zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben erforderlich.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch hinsichtlich seiner gespeicherten Daten. Anfragen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung wurde am 11.06.2026 von der Mitgliederversammlung der Karnevalgesellschaft Derkemer Grawler e.V. beschlossen und tritt sofort in Kraft.

(2) Alle bisherigen Regelungen zu Mitgliedsbeiträgen treten mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung außer Kraft.
